



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 804-6.07.01.02/4-2-11 PÄ II#3
Datum: 16.06.2026

Erster Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2025
(Gz.: 804-6.07.01.02/4-2-11#21)**

**für die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach
und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West
des Bundesbedarfsplangesetzes**

**Abschnitte D1 Südlich Bundeslandgrenze
Hessen / Thüringen – Südlich Bundeslandgrenze
Thüringen / Bayern**

Vorhabenträger:
TransnetBW GmbH
Pariser Platz
Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A	ENTSCHEIDUNG	3
A.I	Feststellung	3
A.I.1	Festgestellte Maßnahme	3
A.I.2	Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	3
A.II	Planunterlagen.....	4
A.III	Hinweise	5
B	BEGRÜNDUNG.....	6
B.I	Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	6
B.II	Rechtliche Würdigung	7
B.II.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	7
B.II.2	Zuständigkeit	8
B.II.3	Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans	8
B.II.4	Materiell-rechtliche Bewertung	8
B.II.5	Abschließende Gesamtbewertung	9
B.III	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	9
C	HINWEISE.....	11
C.I	Kosten	11
C.II	Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids.....	11
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	12

A ENTSCHEIDUNG

A.I Feststellung

A.I.1 Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt D1, Südlich Bundeslandgrenze

Hessen / Thüringen – Südlich Bundeslandgrenze Thüringen / Bayern vom 10.10.2025, Az. 6.07.01.02/4-2-11#21 wird nach dem Antrag der TransnetBW GmbH (Vorhabenträger) vom 27.04.2026 betreffend die Vorhaben Nr. 3 und 4 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 10.10.2025 planfestgestellten Vorhaben können gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet, im Bereich der Kabelabschnittsstation auf dem Gebiet der Gemeinde Barchfeld-Immelborn (OT Barchfeld) Kabeltröge zur statischen Sicherung der Höchstspannungserdkabel zu errichten.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

A.I.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) angeordnet.

A.II Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 10.10.2025 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Planänderungsunterlagen:

Teil K01 Baurechl_Genehm_Anh01_KAS_UntI01_Baubeschreib

Teil K01 Baurechl_Genehm_Anh01_KAS_UntI04_Lageplan_Blätter 1-3

Ergänzende Unterlagen:

Teil A00 Erläuterungsbericht zur Planänderung II

Anlage 5: Teil A00 Übersicht Änderungen

A.III Hinweise

Der Vorhabenträger hat bei der Errichtung der Kabeltröge die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, die baurechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der Arbeitssicherheit in Eigenverantwortung zu gewährleisten.

B Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

B.I Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 10.10.2025 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergtheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt D1, festgestellt.

Mit Schreiben vom 27.04.2026 hat der Vorhabenträger eine weitere Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.10.2025 beantragt. Gemäß den Ausführungen in der Unterlage A01 (Erläuterungsbericht zur Planänderung II, s. Kap. 3.3) begründet der Vorhabenträger die Änderung der Ergänzung von Kabeltrögen als zusätzliche bauliche Anlagen in dem Bereich der Kabelabschnittstation mit statischen Erfordernissen bei der Einführung der Höchstspannungserdkabel in die Kabelabschnittstation.

Zu weiteren Details der Änderungen wird auf das entsprechenden Kapitel 3.3 der Unterlage A01 verwiesen.

B.II Rechtliche Würdigung

B.II.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 27.04.2026 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist hier zu bejahen. Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁴ Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁵ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁶

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist. Das Grundkonzept des Plans wird durch die Änderung nicht verändert. Der Vorhabenträger ändert mit dem vorliegenden Antrag die jeweilige Ausführung der Anlagenbestandteile an der o.g. Örtlichkeit.

Die Anpassungen des beantragten Änderungsverfahrens erfordern keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Vorhabenträger hat in einer UVP-Vorprüfung nachvollziehbar dargelegt, dass die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den Kabeltrögen handelt es sich um bauliche Anlagen, die ausschließlich der statischen und betrieblichen Sicherheit der Energieleitung und damit dem Transport von elektrischer Energie dienen. Gemäß § 3 Abs. 5 BBPlG sind Erdkabel Erdleitungen einschließlich ihrer Nebenbauwerke. Damit sind die Kabeltröge als Bestandteil einer Energieversorgungsleitung zu verstehen, sodass gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 ThürBO der Anwendungsbereich der Thüringer Bauordnung nicht eröffnet ist.

¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. Vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁷ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁸ Von den genehmigten Änderungen des Plans ist ausschließlich der Vorhabenträger, die TransnetBW GmbH, selbst in ihren Eigentumsrechten berührt.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

B.II.2 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-Höchstspannungserdkableitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt D1 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Planänderungsbescheid.

B.II.3 Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

Zusätzliche Kompensationserfordernisse werden durch die Kabeltröge nicht ausgelöst, da im Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2025 bereits die gesamte Fläche der Kabelabschnittsstation als Eingriffsfläche bewertet und entsprechend kompensiert wird.

Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen von einigem Gewicht mit Blick etwa auf die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen, Risiken hinsichtlich Störfällen, Unfällen und Katastrophen, geänderte Risiken für die menschliche Gesundheit sowie zusätzliche Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

Die Darstellung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen im Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2025 gelten unverändert fort.

B.II.4 Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

B.II.4.1 Planrechtfertigung

⁷ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

⁸ Vgl. VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Die im Ausgangsbeschluss vom 10.10.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

B.II.4.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 10.10.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

B.II.4.3 Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Die im Ausgangsbeschluss vom 10.10.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

B.II.5 Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine weiteren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

B.III Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO liegen vor.

Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse sowie dem privaten Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung mit möglichen Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung hat ergeben, dass die beantragte sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse und privaten Interesse des Antragstellers erfolgt und diese Interessen mögliche Interessen Dritter überwiegen.

Auf Grundlage des vollziehbaren Ausgangsbeschlusses vom 10.10.2025 befindet sich das gegenständliche Vorhaben bereits im Bau.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Planänderungsbescheids ergibt sich zudem aus § 1 Abs. 2 NABEG. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Da die Vorhaben Nr. 3 und 4 als länderübergreifend im BBPIG gekennzeichnet ist, unterfällt es dem Anwendungsbereich des NABEG. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden Interesses erforderlich.

Das Interesse am Sofortvollzug ist daher mit der Dringlichkeit des Vorhabens begründet, das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der Arbeiten überwiegt dabei die möglichen Interessen Dritter.

Das private Interesse des Antragstellers liegt demnach in der zwingenden Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus dem EnWG und dem BBPIG begründet. In konkreter Ausprägung schlägt sich diese gesetzliche Pflicht des Antragstellers in ihrem Interesse nieder, schnellstmöglich mit den hier genannten Arbeiten beginnen zu können. Hinter den dringlich zu realisierenden Belangen der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchführung der Maßnahmen treten die durch die Maßnahmen nur geringfügig tangierten Interessen Dritter zurück.

C Hinweise**C.I Kosten**

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

C.II Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Planänderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter

www.netzausbau.de/vorhaben3-d1 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-d1 veröffentlicht.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 16.06.2026

Im Auftrag



Daniel Matz



Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804-6.07.01.02/4-2-11 PÄ II#3